

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Band: 75 (1997)
Heft: 7-8

Artikel: Ein zukunftsweisendes Jubiläum : 50 Jahre AHV
Autor: Binswanger, Peter / Mezger, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-724692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein zukunftsweisendes Jubiläum: 50 Jahre AHV

Vor 50 Jahren hat das Schweizer Volk ja gesagt zum wichtigsten Sozialwerk unseres Landes: es hat das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung im zweiten Anlauf mit deutlichem Mehr gutgeheissen. Dass dieses Gesetz in den Grundzügen auch nach 10 Revisionen noch in Kraft ist, zeigt, wie klug und weitsichtig die Gründungsväter der AHV einst vorgegangen sind.

*Auszüge aus dem Buch
«Geschichte der AHV»
von Peter Binswanger*



Die «Geschichte der AHV», Band 3 der Pro Senectute-Schriftenreihe, ist zum Preis von Fr. 39.– (exkl. MwSt., Porto und Verpackung) erhältlich bei Pro Senectute Schweiz, Information, Postfach, 8027 Zürich.

Die Schaffung der AHV gilt sicher nicht zu unrecht als das wichtigste innenpolitische Ereignis der Schweiz im 20. Jahrhundert. Während früher viele Betagte bei Beendigung der Berufstätigkeit vor dem Nichts standen und entweder ihren Kindern zur Last fielen oder den Gang zur Fürsorgebehörde antreten mussten, verfügen heute die meisten älteren Menschen über ausreichende Mittel für einen würdigen Lebensabend. Auch heute ist es in der Schweiz mit einem kleinen oder mittleren Einkommen nicht möglich, genügend Ersparnisse zurückzulegen, um davon im Alter finanziell gesichert leben zu können. Die

Mehrheit der älteren Menschen in der Schweiz ist also auf die Rentenleistungen der AHV angewiesen.

Der 6. Juli 1947, ein grosser und glücklicher Tag

Der Verfassungsbestimmung zur Errichtung der AHV stimmten die eidgenössischen Räte schon 1925 zu, doch es sollte noch 22 Jahre dauern, bis der Verfassungsauftrag ausgeführt werden konnte. 1931 war eine erste Gesetzesvorlage für eine Altersversicherung, die «Lex Schulthess», vom Volk massiv verworfen worden. In der Wirtschaftskrise der 30er Jahre und in der Zeit der Mobilmachung war die Lage der Senioren dann sehr prekär. Da sich die Schweiz im Krieg mehr und mehr als Volksgemeinschaft empfand und Solidarität auch in der Geistigen Landesverteidigung eine entscheidende Rolle spielte, bekam die Idee einer allgemeinen Alters- und Hinterlassenenversicherung allmählich Auftrieb. Dass sich die Schweizer für den sozialen Fortschritt,

den die AHV mit sich brachte, erwärmt hatten, zeigte sich dann deutlich am 6. Juli 1947: Mit fast 80 Prozent Ja-Stimmen verhalfen die Schweizer Männer dem Bundesgesetz über die AHV zu einem überwältigenden Durchbruch.

Der Bundespräsident versprach sie

Wenn jemand die Bezeichnung «Vater der AHV» verdient, so ist es (laut Peter Binswanger) Bundespräsident Walther Stampfli. 1944 versprach er dem Schweizervolk in seiner Neujahrsansprache die Einführung der AHV auf den 1. Januar 1948. Das war ein in mancher Hinsicht kühnes Versprechen. Denn erstens bestand damals noch keine klare Vorstellung von der Konzeption dieses grössten schweizerischen Sozialwerks, und zweitens war die Dauer der Vorbereitungsarbeiten nicht vor auszusehen, ganz abgesehen davon, dass die Ergreifung des Referendums nicht ausgeschlossen werden konnte. Drittens fehlte der für die Gesetz-

Peter Binswanger: einer der Väter der AHV



Am 7. Juni 1997 ist Dr. Peter Binswanger in seinem 82. Lebensjahr gestorben. Peter Binswanger gilt als einer der Väter der AHV, war er doch als junger Jurist und

Sozialversicherungsfachmann bei der Ausgestaltung und Formulierung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung federführend mit dabei.

Nach seiner Tätigkeit im Bundesamt für Sozialversicherung war Peter Binswanger während 25 Jahren für eine grosse Versicherungsgesellschaft tätig, zuletzt im Rang eines Generaldirektors.

Peter Binswanger war von 1981 bis 1993 Präsident und seitdem Ehren-

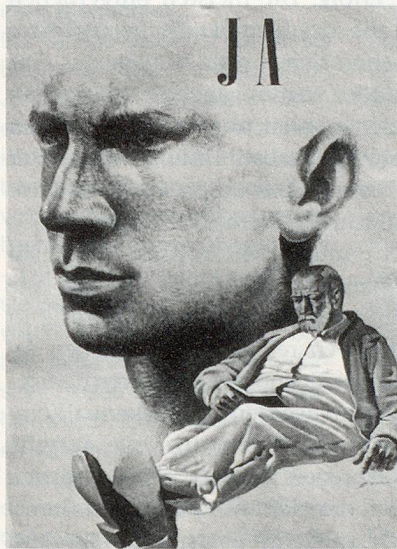
präsident des Stiftungsrats von Pro Senectute Schweiz. Er hat die Stiftung nachhaltig geprägt und gefördert. Er hat ihr mit Weitblick und Engagement diejenigen Strukturen gegeben, die es ihr heute ermöglichen, ihren Aufgaben im Altersbereich in zeitgemässer Art und Weise nachzukommen.

Die Stiftung Pro Senectute denkt in grosser Dankbarkeit an das Wirken von Peter Binswanger zurück. Anlässlich der Stiftungsversammlung von Pro Senectute Schweiz am 20. Juni 1997 hat Bundesrätin und Pro-Senectute-Präsidentin Ruth Dreifuss Peter Binswanger als Persönlichkeit geehrt, die die AHV in deren Anfängen massgeblich mitgeprägt und der Stiftung Pro Senectute sehr viel gegeben hat.

Martin Mezger

Bundesrat Walther Stampfli an der Sondersession im Bundeshaus in Bern am 22. August 1946.

Foto: Keystone



Am 6. Juli 1947 fand die Abstimmung über die AHV statt: 862 036 Ja gegen 215 496 Nein bei einer Stimmbeteiligung von über 60%. Einzig der Kanton Obwalden lehnte die Vorlage ab. Bild: Zwei Plakate des Abstimmungskampfes aus dem Jahre 1947.



Grosskundgebung auf dem Bundesplatz in Bern am 2. Juli 1947 zur Abstimmung über die AHV und den Wirtschaftsartikel.

Foto: Keystone

gebung notwendige Apparat völlig; es standen nur einige wenige Mitarbeiter zur Verfügung, die aber zur Hauptsache mit andern Aufgaben beschäftigt waren. Und letztlich war ja keineswegs vorauszusehen, wie lange der Zweite Weltkrieg noch dauern würde.

Bundespräsident Stampfli trieb trotz dieser Fülle von offenen Fragen die amtlichen und parlamentarischen Arbeiten mit grossem persönlichem Einsatz voran. Bereits im März 1944 wurde eine Expertenkommission für die Einführung der AHV eingesetzt, die in kurzer Zeit beachtliche Arbeit leistete. Sie schlug ein das ganze Volk umfassendes System vor, was damals als fast unrealisierbar betrachtet wurde. So stand in einer Publikation des Internationalen Arbeitssamtes, «dass es vollkommen unmöglich sei, ein Beitrags- und Rentensystem auszuarbeiten, vermittels dessen die Angehörigen einer so bunt zusammengewürfelten Masse zufriedengestellt werden könnten». Dass das vorgeschlagene System seit nunmehr 50 Jahren in Kraft ist und erst Ende der 70er Jahre infolge veränderter Ansichten – insbesondere was die Stellung der Frauen betrifft – angefochten worden ist, stellt den Experten ein gutes Zeugnis aus.

Das Solidaritätsprinzip

Bezüglich der Beitragsordnung der Rentenregelung konnte die AHV auf das während des Zweiten Weltkrieges entwickelte System zur Lohnausfallent-

schädigung an Aktivdienstleistende abstellen. Die Lohn- und Verdienstersatzordnung (LVEO) beruhte auf dem Prinzip, dass Personen, welche im Krieg ihrem Beruf nachgehen konnten, Beiträge zu leisten hatten zugunsten der Wehrmänner. Ähnlich wie in der LVEO sollte nun in der AHV im Sinne des Solidaritätsprinzips jedermann, der noch altersmässig in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, mitsorgen für jene, die infolge Alters dazu nicht mehr imstande sind. Alle natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ihren Wohnsitz haben, sollten obligatorisch in der AHV versichert sein. Mit Ausnahme der nichterwerbstätigen oder im Betrieb des Ehemannes arbeitenden Ehefrauen und der nichterwerbstätigen Witwen sah die Expertenkommission vor, dass alle Versicherten Beiträge zu entrichten haben. Wie in der LVEO sollten auch die Arbeitgeber beitragspflichtig sein, da sich die Auffassung durchsetzte, «dass die Arbeitgeber über die gesetzliche Pflicht zur Lohnzahlung hinaus eine moralische Pflicht haben, an die Wohlfahrt ihrer Arbeitnehmer beizutragen und ihnen bei der Vorsorge für die alten Tage und für ihre Hinterbliebenen zu helfen». Allerdings sah die Expertenkommission für den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberbeitrag damals eine Höchstbegrenzung des monatlichen Beitrages auf 100 Franken vor. Die vorgesehenen monatlichen Renten beweg-

ten sich zwischen 40 und 70 Franken. Bis es jedoch zur Auszahlung dieser ersten Renten kam, verging noch eine Weile.

Nachdem die ausgearbeitete Gesetzesvorlage im Dezember 1946 von der Bundesversammlung ausgiebig beraten und schliesslich verabschiedet worden war, machte sich Widerstand breit. Rechte Wirtschaftskreise, Westschweizer Föderalisten und Teile der Katholisch-Konservativen, die das soziale Netz der Familie überlassen wollten, ergriffen das Referendum. Sehr bald und mit voller Wucht setzte der Abstimmungskampf ein. Wie wir gesehen haben, hatten die Gegner der Vorlage keinen Erfolg. Die meisten bürgerlichen und alle sozialdemokratischen Politiker sprachen sich für die Vorlage aus. Die AHV-Idee war im ganzen Land in allen Schichten breit abgestützt. Nach der Referendumsabstimmung vom Juli 1947 konnte das Gesetz – wie von Bundespräsident Stampfli versprochen – am 1. Januar 1948 in Kraft treten. Im europäischen Vergleich erfolgte die Einführung der Altersversicherung in der Schweiz relativ spät. Doch den damaligen eidgenössischen Räten darf zugestanden werden, eine ebenso komplizierte wie bedeutungsvolle Aufgabe in Rekordzeit in einer Weise gelöst zu haben, die nicht nur die Referendumschürde spielend übersprang, sondern sich – alles in allem gesehen – auch nach 50 Jahren noch sehen lassen darf. ♦

ZEITLUPE

Leser-Service

Noch einige wenige Plätze frei:

Wanderwoche im Oberengadin

Zum in der letzten Ausgabe (Nr. 6/97) ausgeschriebenen Zeitlupe-Serviceangebot sind in der zweiten Woche noch einige Plätze frei.

Datum: 20. bis 27. September 1997 (Samstag bis Samstag).

Unterkunft: Alpenschloss-Hotel Castell in Zuoz (1750 m ü. M.), alle Zimmer mit Dusche/WC, Telefon, Radio und Zimmersafe.

Leistungen: 7 Übernachtungen mit Halbpension (Frühstücksbuffet, reichhaltiges Nachtessen); 6 Wanderungen (je 3 bis 4 Stunden) mit erfahrener Wanderleiter; Begrüssungsapéro, Tanzabend, Diavortrag.

Preis: Nur Fr. 788.– pro Person (kein Einzelzimmerzuschlag).

Anmeldung: Mit dem Talon auf Seite 43 der Zeitlupe Nr. 6/97 (kann bei uns angefordert werden) oder über Telefon 01/283 89 00.

Wenn Sie mehr über die

10. AHV-Revision

wissen wollen:

Der Ratgeber der Zeitlupe gibt Ihnen kompetent Auskunft.

Bestellung:

Zeitlupe, Broschüren,
Postfach 642, 8027 Zürich,
Tel. 01/283 89 00
Fax 01/283 89 10

E-Mail:

zeitlupe@pro-senectute.ch